Bundesrat Drucksache **1014/3/01**

27.02.02

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums für die Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität

Antrag der Freistaaten Bayern, Thüringen

Punkt 19 der 773. Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002

Zu Artikel 2 Nr. 2a - neu - (§ 100h Abs. 2 StPO)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. In § 100h wird Absatz 2 gestrichen."

Folgeänderungen:

Die Einzelbegründung zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 100g StPO) ist wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"2. Zu Artikel 2 Nr. 2 und 2a (§§ 100g, 100h StPO)"

Ausgeliefert am 28. FEB. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

b) Folgender Abschnitt ist anzufügen:

"Zu § 100h Abs. 2 StPO:

§ 100h Abs. 2 StPO erschwert die effektiven Ermittlungen und sollte gestrichen werden. Die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG und § 8 Abs. 3a BNDG (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361)) sehen derartige Beschränkungen - zu Recht - nicht vor.

Das in § 100h Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 StPO enthaltene Erhebungsverbot ist in der Praxis schon deshalb nicht handhabbar, weil bei der Erhebung von Verbindungsdaten kaum je entschieden werden kann, ob es um eine Auskunft geht, die von der Klausel "soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht" erfasst wird. So kann man den bloßen Verbindungsdaten nicht entnehmen, ob dem Zeugnisverweigerungsberechtigten in dem Ferngespräch, dessen Inhalt ja gerade nicht ermittelt werden darf, etwas "anvertraut" wird.

Es leuchtet im Übrigen nicht ein, wenn das Gesetz bei der Überwachung des Inhalts der Telekommunikation nach § 100a StPO die Regelung des § 148 StPO für ausreichend ansieht, bei der weniger eingreifenden Auskunft über Telekommunikationsverbindungen aber Erhebungs- und Verwertungsverbote vorsieht, die noch dazu unvertretbar weit sind. So verbietet § 100h Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 StPO z. B. auch, dass die Auskunft zur Verhütung oder Verfolgung eines Mordes verwendet werden darf.

Auch im Übrigen ist die Regelung gerade in der aktuellen Situation, in der es darum geht, effektiv gegen den islamistischen Terror vorzugehen, kontraproduktiv. So ist der Kreis der Personen, denen ein Zeugnisverweige-

...

rungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO zusteht, durchaus streitig. Teilweise wird dabei eine weite Auslegung vertreten (vgl. z. B. Haas, NJW 1990, 3253 m.w.N.), nach der auch islamische Geistliche zum privilegierten Personenkreis gehören können. Es wäre unerträglich, wenn der Kampf gegen den internationalen Terrorismus dadurch behindert würde, dass die Strafverfolgungsbehörden Auskunft über die z. B. mit einem islamistischen Zentrum geführten Ferngespräche gar nicht oder erst nach einer zeitraubenden Diskussion mit dem entsprechenden Telekommunikationsunternehmen erhalten."

Begründung (nur für das Plenum):

Anpassung an den aktuellen Verfahrensstand.

§ 100h Abs. 2 StPO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3879) war in dem entsprechenden Entwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 702/01) - zu Recht - nicht vorgesehen gewesen. Aus den in der vorgeschlagenen Einzelbegründung genannten Gründen sollte § 100h Abs. 2 StPO, der erst im Rahmen der Beratungen des Deutschen Bundestages eingefügt wurde, gestrichen werden.